

Erscheint täglich
mittags mit Ausnahme der
Sonn- und Feiertage.

Abonnementpreis
monatlich 50 A. 1/2 jährlich 1.50 A.
Prämia. frei ins Haus. Durch
die Post bezogen 1.85 A.

„Die Neue Welt“
(Unterhaltungsbeilage) durch
die Post nicht bezugsbar. Folgt
monatlich 10 A. 1/2 jährlich 30 A.

W e s t f a l t

Sozialdemokratisches Organ

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld, Raumburg-Weißenfels-Zeitz,
Wittenberg-Schweinitz, Torgau-Liebenwerda und die Mansfelder Kreise.

Insertionsgebühren
betragen für die gewöhnliche
Zeile über dem Raum
10 A. für Wohnungs-,
Berufs- und Bekanntmachungs-
anzeigen 10 A.
Im reaktionellen Zeile
folgt die Zeile 50 A.
Inserate für die fällige
Nummer müssen spätestens bis
vormittags 1/10 Uhr in der
Expedition abgegeben sein.
Eingetragen in die Bo-
stungsliste unter Nr. 7601.

Halle a. S., Mittwoch, den 27. April 1898
9. Jahrg.
Redaktion und Expedition: Gießstraße 21, erster Hof parterre rechts.
Telegraphen-Adresse: Westf. Halle a. S.

Der erste Mai ist der Demonstrations-Feier- und Scherntag der Proletarier der ganzen Kulturwelt. Küßt Euch zum Feste!

Chronik auf das Jahr 1848.

27. April. Der fünfjährige Ausschuss des Vorparlaments beschließt: Die Bundesversammlung soll durch drei Mitglieder verhandelt werden, welchen die Wahl des Bundesoberpräsidenten, der diplomatische Verkehr zwischen Deutschland und den auswärtigen Mächten, sowie die gesamte Gewalt in eilenen Fällen unter eigener Verantwortlichkeit, in allen anderen Fällen aber nach dem Räte der Bundesversammlung übertragen wird. Die drei Personen werden von der Bundesversammlung nach Vereinbarung mit den Räumern des Vertrauens und mit dem permanenten Ausschusse der Regierungen vorgeschlagen. Dieselben sind für ihre Handlungen der deutschen Nation verantwortlich, und ihre Wirksamkeit währt so lange, als sich nicht die konstituierende Nationalversammlung gegen deren Fortdauer erklärt.
Die von Schwab in Paris gebildete demokratische Legion hatte mittlerweile die Grenze erreicht, bei Wien überführten und stand am 24. April etwa 700 Mann stark auf lombardischem Boden. Man richtete den Marsch auf Rom und Lodi aus. Bald erhielt jedoch Bericht, daß der badiische republikanische Aufstand gescheitert sei, und man beschloß nun, sich über den Schwarzwald nach der Schweiz zurück zu ziehen. Schon war die Schaar am 27. in äußerster Ermüdung bei dem Dorfe Niederöstfingen wieder in die Nähe des Rheins gelangt, als plötzlich der Ruf erscholl: „Die Württemberger sind da.“ Die Freischärler nahen den Kampf mit der 300 Mann starken württembergischen Compagnie sofort an, wurde jedoch nach 1 1/2 stündigen Kämpfen vollständig geschlagen und zerstreut. 370 Mann darunter 67 Franzosen, fielen in Gefangenenschaft, viele wurden tot oder verwundet liegen, andere ertranken im Rhein. Nur einige Wehrbrüder erreichten Schweizer Gebiet. Derwegh schlachtete mit seiner Frau als Legehühner, Corvin, der militärische Führer, als Schindler verkleidet, über den Rhein.

Krieg zwischen Spanien und Nord-Amerika.

Das Aufbringen spanischer Handelsschiffe durch amerikanische Kriegsschiffe vor der ausdrücklichen Kriegserklärung läßt die spanische Regierung für Seeräuber erklären. Sie verspricht, daß sie selbst solche Seeräuber sei; freitrag bezeichnen hat. Ist schon bevor Krieg eine widerliche und rohe Barbarei, so wirkt es noch abstoßender, wenn die kriegsführenden Mächte in den Völkern die Meinung zu erwecken suchen, durch Erfüllung gewissen Formeltrans werde die Barbarei in eine den Moralgegesetze entsprechende Handlung verwandelt.

Spanien soll nun doch noch das amerikanische Ultimatum beantwortet haben, doch wird die Antwort vorläufig geheim gehalten. Die Union will heute die formelle Kriegserklärung an Spanien abgeben lassen.

Alle Mächte sind gefüllt mit Schilderungen über die große „Kriegsbegeisterung“, will sagen über den Ausbruch der rohesten Leidenschaft in Amerika.

Die Blockade von Kuba durch amerikanische Kriegsschiffe ist in der Nacht zum Sonnabend vollzogen worden. Das Blockadegeschwader besteht aus 12 Schiffen. Vom Fort Morro bei Havana wurden zehn wirkungslose Schiffe auf die amerikanischen Schiffe abgegeben, die jedoch das Feuer nicht erwiderten.

Die Fortsetzung der Kabelverbindungen zwischen Kuba und Spanien liegt den Amerikanern sehr am Herzen. Da aber kein dieser Kabel Spanien gehört, darf kein durch Personen werden zerstört werden. In einer Anzahl amerikanischer Häfen werden Minen gelegt, um vor Ueberfall durch spanische Schiffe geschützt zu sein.

Die tomlische Episode kann die Thatsache verzeichnen werden, daß Rußland den Vereinigten Staaten seine Sympathie erklärt und dabei auf die langjährigen freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten hingewiesen hat. Amerika werde, so schließt die Erklärung, „weilwies diese Freundschaft fast mehr wie je zu schätzen wissen.“

Spanien will alle Offiziere, Kapitäne und Kapitane solcher fremden Schiffe, deren Mannschaften nicht zu mindestens zwei Dritteln aus Amerikanern besteht, als Seeräuber behandeln nach der Streng des Gesetzes.

Aus Hongkong (Asien) ist das dort liegende amerikanische Geschwader mit verriegelten Ordes in See geschossen. Vermutlich handelt es sich um Besetzung spanischer Besitzungen im Großen Ozean. Eine Blockade der Philippinen würde übrigens nicht am meisten den Spaniern schaden, denen von den 33 dortigen Regierungsbehörden nur 5 gebühren, sondern mehr den Deutschen, die 14 große Häfen dort

haben und den Engländern mit 4. Ob die Amerikaner Panama besetzen werden, ist noch fraglich.
Mit den Küstungen sind wieder die Vereinigten Staaten nach Spanien fertig, so sehr beide auch über ihre vollendete Kriegsbereitschaft den Mund aufgerissen haben.

Preussischer Landtag.

Sitzung vom Montag, 25. April.
In dritter Beratung wurde zunächst ohne wesentliche Debatte das Komptabilitätsgesetz angenommen. Bei der darauf folgenden Beratung der Finanzvorlagen hatten sich nicht weniger als 108 Redner zum Wort gemeldet. Die sämtlich neue Gesetzentwürfe für ihre Wahlkreise haben wollen. Der national-liberale Abg. v. Cunern bemühte sich, einige allgemeine Gesichtspunkte in die Debatte zu bringen, sie waren aber auch danach. Unter anderem verlangte der Redner, der gern der Stadt Berlin finanzielle Hülfen aufzubringen geneigt ist, daß Berlin auch für den Bau der neuen Eisenbahnen einen Teil der Kosten herauszugeben werden will. Dagegen wandte sich Minister v. Lilius mit dem Bemerken, daß an dieser Linie der Staat allein ein Interesse habe, da dieselbe vor allen Dingen dazu bestimmt sei, die Berliner Bahnhöfe bezüglich des durchgehenden Güterverkehrs zu entlasten.
Dienstag wird die Beratung fortgesetzt.

Gesegensdichte.

Wie sozialpolitische Regierungs-Entscheiden gemacht werden, davon zeugt folgendes Beispiel. Vor einigen Monaten wurde berichtet, daß der preussische Handelsminister die Regierungs-Präsidenten in Rheinland und Westfalen beauftragt habe, durch die Landräthe Ermittlungen über die Einführung des Buchdruck-Verkehrs anzustellen. Da dem Ortsverein des Verbandes Deutscher Buchdrucker in Düsseldorf von solchen Erhebungen, bei denen seine Befragung doch selbstverständlich sein müßte, aber nichts bekannt wurde, wandte der Vorstand sich mit einer Anfrage an den Landrat v. Rühlwetter, und als von diesem eine Antwort ausblieb, an den Regierungs-Präsidenten, worauf folgender Bescheid bei dem Vorstand einging:
„Auf das an den Herrn Regierungs-Präsidenten hierseits gerichtete und an mich zur Beantwortung abgegebene Schreiben vom 13. d. M. betr. Einführung eines Tarifs im Buchdruckergewerbe teile ich im Auftrage des Herrn Regierungs-Präsidenten mit, daß die bezüglichen Erhebungen bereits abgeschlossen sind. Hierbei bemerke ich, daß ich das mit im Januar d. J. ausgegangene, die obengedachte Angelegenheit betreffende Schreiben des Ortsvereins unter dem 26. Januar d. J. dem Herrn Regierungs-Präsidenten vorgelegt habe.“
Der Landrat: Rühlwetter.“

Es ist wohl überflüssig, hierzu noch einen Kommentar zu liefern. Die Unterdrückung über Arbeiterverhältnisse werden abgeschlossen, ohne daß man die organisierten Arbeiter der Branche hört.

Ein Vorschlag zur Güte.

Die Regierung wird von dem Organ des Bundes der Landwirte aus schließlich her untergefaßt, weil sie in der Frage der Beilegung des Freizügigkeitsrechts noch nicht über Ermäßigungen hinausgekommen ist. Es wäre doch so leicht, einen Gelegenheitswurf zur Vernichtung des Freizügigkeitsrechts auszuwerfen!

Daß das in der That sehr leicht ist, sucht die Berliner Volkszeitung der Regierung in sarkastischer Weise zum Bewußtsein zu bringen, indem sie folgende Fassung vorschlägt:

§ 1. Niemand, der sich einmal in den Händen eines öffentlichen Grundbesizers als Landarbeiter, oder in irgend einem anderen wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis befindet, darf sich diesem angehörigen Dienstverhältnis ohne Zustimmung seines Herrn entziehen. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bestraft. Im Wiederholungsfall kann auf Zuchthaus und auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 2. Die Regierung ist beauftragt, je nach dem durch die Landwirtschaftslammer abzuhandelnden Gehalt aus Industriebezirken so viele Arbeiter zu ländlichen Arbeiten abzukommandieren, als zur Deckung des Bedarfs erforderlich sind. Für die abkommandierten Arbeiter sind auf dem Lande geschulden Löhne maßgebend. Eine Entschädigung zur Ausgleichung der Differenz zwischen der Industrie und Agrarländern haben die abkommandierten Arbeiter nicht zu beanspruchen.

§ 3. Jede Beschwerde eines Landarbeiters, gleichgültig, ob eines von Hause aus in die Scholle gebundenen oder eines aus einem Industrieort abkommandierten, über schlechte Behandlung, unzureichende Ernährung, ungesunde Wohnung und dergleichen wird als Verstoß des Landarbeiters gegen die Ordnung mit Gefängnis, im Wiederholungsfall mit Zuchthaus bestraft.

Jedes andere Gesetz als ein solches werden unsere Vollblutparlamente als „kleines Mittel“ verachten. Originell ist, daß das Bundesorgan von einer setzgedruckten „entleglichen“ Not der „einfach Selt trintenden“ Rotleidenen spricht, die nun schon zehn Jahre und länger anhalte. Allerdings ist es schon eine Reihe von Jahren her, daß es in allen agrarischen Blättern hieß, wenn nicht sofort ein „großes Mittel“ verabsolgt würde, so wäre die ganze deutsche Landwirtschaft ruiniert. Landwirte Rittersgutbesitzer müßten mit ihren Frauen „zum weißen Stabe greifen und ihr Brot vor fremden Thüren erdelteln.“ Vorläufig teilen die Herrschaf-

ten, denen es brillant geht, nur erst beim Staat um neue Millionenbesuchen, und sie haben immer noch die maßlose, fettgenährte Unergründlichkeit, einem Teile des deutschen Volkes eines der wichtigsten und heiligsten Menschenrechte rauben zu wollen.

Für Iwen der Arbeiter sich abdrücken muß.

Wenn Herr v. Kardorff gegen die Begehlichkeit der Arbeiter dommet, so hat er augenscheinlich hierzu seine persönlichen, sehr wertigen Gründe, denn jede Aufseherung der in Schließung stößigen jähmerrischen Köpfe der Säulen- und Bergwerksarbeiter würde ihn in seinen fetten Einkünften als Gräber- und Ausschicksratsmitglied schiefen Säulenwerte schädigen.
So besog er z. B. nur allein von der Schlesischen Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkfäbricität, welcher Gesellschaft er im Jahre 1895 als Ausschicksratsmitglied beitrug, an Lantimen pro 1895 ca. 15 000 M., pro 1896 ca. 18 000 M. und pro 1897 laut des am letzten Sonnabend herausgegebenen Geschäftsberichts diese Gesellschaft ca. 27 000 M.
Wenn Herr v. Kardorff im Jahre 1897, hoch gerechnet, 4 Aufficksrats-Sitzungen — welche selten länger als einen halben Tag dauern — beigewohnt hat, so erhielt er als Entschädigung für seine Leistungen pro Tag das nette Einkommen von ca. 6500 M.

Daß diesem edlen Jansen der Posadowsky'sche Streitererlaß — welcher die Arbeiter verdrängen soll, höhere Lohnforderungen zu stellen, wodurch ja seine zwar erworbenen Lantimen gekürzt werden könnten — hoch willkommen sein muß, ist nach vorstehendem sehr gut zu erklären.
Der Politik müssen alle Dinge zum besten dienen, auch der Spieltheater. So wird wieder einmal eine Koloniallotterie geplant, deren Ertrag die Mittel liefern soll zur Ueberführung des Dampfers Hedwig v. Wismann von der afrikanischen Küste nach dem Langangaplatz.

Wegen verweigerter Eidesleistung.

Ist gegen den Infanteristen Stänke vom 21. Infanterie-Regiment in Thorn ein militärgerichtliches Verfahren eingeleitet worden. Stänke hatte sich vor dem Thorer Schöffengericht in einer Fahrkonventionssache geneigt, den Zeugnissen zu leisten: Er sei Arbeit und glaube als solcher an keinen Gott, weshalb er auch nicht zu ihm schwören könne. Stänke ist damit im Unrecht. Der Eid ist eine Formel, die der Staat festgelegt hat, durch welche die Wahrheit der gemachten Aussagen bewahrt werden soll und an deren Verletzung gewisse Strafen geknüpft sind. Ob die Formel den konfessionellen Charakter besitzt wie jetzt, oder ob sie lautet: „Ich schwöre beim Götterglobe“ ist an sich bedeutungslos.

Vom russischen Erbfeind.

Aus Tifflit wird berichtet: Der Sohn eines an der russischen Grenze wohnenden Weßers ging nachts nach Hause und geriet in der Dunkelheit über die Grenze, wo er von einem russischen Grenzsoldaten angehalten wurde. Der junge Mann, der russischen Sprache nicht mächtig, bat den Soldaten inständig um Schonung seines Lebens, der Soldat adierte jedoch auf diese Bitten nicht, trat vielmehr einige Schritte zurück und schoß auf den vor ihm knienden jungen Mann und verwundete ihn schwer. Auf einem Weiterwagen in Betten verpackt, wurde der Schwerverletzte in das Tiffliter Kreislazarett gebracht.

Chinesisch-Preussisches.

Für den Besuch des Prinzen Heinrich beim Kaiser von China ist folgendes Jeronniell festgesetzt worden:

Seine Majestät (das ist der chinesische Kaiser) wird sich erheben, und Seine kaiserliche Hoheit (das ist Prinz Heinrich) wird sich auf den Knie nieder und Seine Majestät sehen. Gleich nach dem Besuch wird der Kaiser seiner kaiserlichen Hoheit seinen Gegenbesuch machen, der Seine kaiserliche Hoheit in einem Gebäude innerhalb der Gärten von Wan-shan-wan empfangen wird, das dem Prinzen als temporäre Wohnung angewiesen werden soll.

Es muß doch eine recht schwere Arbeit gewesen sein, dieses Jeronniell festzusetzen.

Wegen Kaiserbeleidigung.

waren die beiden Redakteure Walter und Schmidt in Kolmar zu sechs bezw. zwei Monaten Strafe verurteilt worden. In dem von ihnen geleiteten bürgerlichen Blatte war eine Bemerkung über Mißbegehung des kaiserlichen Geburtsfestes am 27. Januar enthalten, in der das Gerücht einer Kränkung des Kaisers erstichte. Das Reichsgericht verurteilt am gestrigen Montag die Redaktionen.

Wegen Kaiserbeleidigung.

angeflagt, aber freigesprochen wurde in Braunschweig der Arbeiter Heinrich Ködy aus Thiede.

Ausland.

beim Kaiser von China ist folgendes Jeronniell festgesetzt worden:

Seine Majestät (das ist der chinesische Kaiser) wird sich erheben, und Seine kaiserliche Hoheit (das ist Prinz Heinrich) wird sich auf den Knie nieder und Seine Majestät sehen. Gleich nach dem Besuch wird der Kaiser seiner kaiserlichen Hoheit seinen Gegenbesuch machen, der Seine kaiserliche Hoheit in einem Gebäude innerhalb der Gärten von Wan-shan-wan empfangen wird, das dem Prinzen als temporäre Wohnung angewiesen werden soll.

Es muß doch eine recht schwere Arbeit gewesen sein, dieses Jeronniell festzusetzen.

Wegen Kaiserbeleidigung.

angeflagt, aber freigesprochen wurde in Braunschweig der Arbeiter Heinrich Ködy aus Thiede.

Ausland.

beim Kaiser von China ist folgendes Jeronniell festgesetzt worden:

Seine Majestät (das ist der chinesische Kaiser) wird sich erheben, und Seine kaiserliche Hoheit (das ist Prinz Heinrich) wird sich auf den Knie nieder und Seine Majestät sehen. Gleich nach dem Besuch wird der Kaiser seiner kaiserlichen Hoheit seinen Gegenbesuch machen, der Seine kaiserliche Hoheit in einem Gebäude innerhalb der Gärten von Wan-shan-wan empfangen wird, das dem Prinzen als temporäre Wohnung angewiesen werden soll.

Maifeier 1898

Sonnabend den 30. April abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr

Volks-Versammlungen

in Halle im „Bellevue“ (Findenstraße), in Giebichenstein in Schades Schützenhaus.

Tagesordnung: Warum feiern wir den 1. Mai?

Sonntag den 1. Mai früh 7 $\frac{1}{2}$ Uhr: Großer Ausflug mit Familie nach meiner hinter Ammendorf liegenden Festwiese.

Dafelbst: Konzert, Volksbelustigungen und Kinderspiele.

Der Zutritt zum Festplatz ist nur den das Festabzeichen tragenden Teilnehmern gestattet. Der Preis des Abzeichens beträgt 10 Pfg., dasselbe ist sichtbar zu tragen. Kinder unter 14 Jahren bedürfen keines Abzeichens. Der Festplatz ist durch Draht abgegrenzt, das Betreten anderer Grundstücke ist verboten. Den Anordnungen der durch weiße Armbinden kenntlichen Ordner ist Folge zu leisten.

Die Gewerkschaften versammeln sich von früh 7 Uhr ab in ihren Vereins-Lokalitäten, die Genossen von Giebichenstein im Einziger Garten und Weißbier-Salon. Der Abmarsch erfolgt 7 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Genossinnen und Genossen, agitiert für zahlreiche Beteiligung.

NB. Um Unannehmlichkeiten zu vermeiden, weise ich noch darauf hin, daß Händler auf dem Festplatz keinen Zutritt haben.
Der Vertrauensmann: H. Schade.

C. Hammer
Uhrenhandlung
Leipzigerstraße 42.



Wecker
mit Absteller
M. 2.50.
2 Jahre Garantie.



Regulatore
mit Schlagwert
10.00 M. an.
2 Jahre Garantie.



Taschenuhren
in großer Auswahl
Cylinder-Remontoir
mit Goldrand
M. 10.00.
2 Jahre Garantie.

Reparaturen:
Neue Feder einsetzen . . 1 M.
Reines Uhrglas . . . 10 Pf.
Neuer Uhrzeiger . . . 10 „
Neuer Uhriring . . . 10 „
Neuer Uhrschlüssel . . 5 „
Für jede Reparatur 1 Jahr Garantie.

Sozialdem. Verein für Halle u. d. Saalkreis.
Donnerstag den 28. April abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr im Gasthof zu den drei Königen, Kleine Kirchstraße.

Konsum-Verein zu Teuchern.
(E. G. m. b. H.).
Die Auszahlung der Dividende erfolgt von Mittwoch den 27. April bis Freitag den 29. April.
Der Vorstand.

Walhalla-Theater.
Direktion: Richard Hubert.

Mitgliederversammlung.
Tagesordnung: 1. Vortrag über: Die Verärzlung der Arbeitszeit und ihr Einfluß auf die Preisbildung der Warenwerte. Ref.: A. Thiele. 2. Rechnungslegung pro 1. Quartal. 3. Berichtlesen. Der Vorstand.

Gasthaus zum Mansfelder Hof.
Mansfelderstr. 29 (am Bestfiedter Bahnhof).
Mittwoch den 27. April.
Großes Schlachtfest.
Früh von 9 Uhr an Wellfleisch, abends Bratwurst, diverse frische Wurst und Suppe.
Freunde und Bekannte werden hierzu freundlichst eingeladen.

Mr. Nicol Kaufmann, Meisterschiffahrer der Welt auf dem Doodrad. — Die Gesellschaft Kaufmann, Kunst-Radfahrer auf Niederbären. — Die Barmbeck, Barntommes-Dorfleiter (Ein ruhiges Zimmer zu vermieten). — Großes Stello, Bazar, Omaschiller an hängenden Ketten. — Das Trio Handberg, Barriere-Gymnastiker am hiesigen Zaub und Red. — Fräulein Sanni Luga, Schweizer Ueberländerin und Jodelin. — Frä. Emma Duffe, Gelängehumoristin. — Herr Engelbert Saffen, Original-Gelänge- u. Charakterhumorist.
Anfang 8 Uhr. Ende gegen 11 Uhr.

Maifeier Zeit.
Sonntag den 1. Mai morgens 8 $\frac{1}{2}$ Uhr

Ausflug mit Musik nach Hagnsburg.
Zusammenkunft Obere Gerestraße. In Hagnsburg von 11-2 Uhr:

Konzert der Reizer Stadtkapelle.
Um 2 Uhr:

Gr. Volksversammlung.
Tagesordnung: Die bevorstehenden Reichstagswahlen. Referent: Reichstagsabgeordn. A. Thiele aus Halle.

Abends 7 Uhr im „Geitern Wld“ und „St. Stephan“
Feiureden über die Bedeutung des 1. Mai.
Hierauf in beiden Lokalen

Tanz.

Walzer und Polkas sind bei allen bekannten Genossen zu haben. Um zahlreiche Beteiligung, namentlich beim Ausfluge, ersucht Das Komitee.

Achtung! Maler. Achtung!
Öffentliche Versammlung.

Donnerstag abends 8 Uhr im „Englischen Hof“, Gr. Berlin.
Tagesordnung: Unser Lokaltarif.
Die Herren Arbeitgeber sind zu dieser Versammlung eingeladen. Nicht der Kollegen ist es zu erwidern. Die Lohnkommission.

Steinsetzer.
Mittwoch den 27. April abends 8 Uhr im Händelpark
öffentliche Steinseher-Versammlung.
Tagesordnung: 1. Maifeier. 2. Wie werden unsere Bedingungen eingehalten. 3. Berichtlesen. Der Vorstand.

Giebichensteiner Arbeiter-Liedertafel.
Mittwoch den 27. April abends 8 Uhr im Einziger Garten
General-Versammlung.
Das Erscheinen sämtlicher Mitglieder ist dringend notwendig. Der Vorstand.

Zieh-Harmonikas,
echte Müller'sche Accordionen, Trommeln u. s. w. in größter Auswahl.
H. Müller, Gr. Märkerstr. 3, Halle a. S.,
Fabrik- u. Spezial-Werk-Instrumenten-Geschäft.
Reparaturen billigst und schnell.

Kaffee 96 Pf. pro Pfd.
Reiner unferfälschter, fröhlicher, wohl-schmeckender
Borcia in 1/4 Pfd. Paket in 48 Pf. bei F. H. Weber Steinstr. 46, neben dem Walhalla-Theater.

Die praktischen Erfolge der Achtstunden-Agitation.
Von Hermann Thurow.
Preis 20 Pf.
Zu haben in der Volksbuchhandlung Silbergasse 1.

Zu haben
in den meisten Kolonialwaren-, Drogen- und Selsen-Handlungen.

Dr. Thompson's Seifenpulver



ist das beste und im Gebrauch billigste und bequemste
Waschmittel der Welt.

Man achte genau auf den Namen „Dr. Thompson“ und die Schutzmarke „Schwan“.

G. NICOLAI
LEIPZIGER-STR. 10
NEUESTE HÜTE
IN
GROSSER AUSWAHL
BILLIGSTE-PREISE

Herren- und Damen-Schuhe, sowie Reparaturen aller Art. nur von guten Schuhen, werden prompt und billig ausgeführt.
Joseph Hillner, Giebichenstr. Gr. Brunnerstr. 68.

Sonnen- und Regenschirme, Spazierstöcke in jeder Preislage empfiehlt
Geistl. Xaver Herz, Gr. Brunnerstr. 68.

Cirkus Jansly.

Waherstr. — Hlanndr.
Mittwoch den 27. April nachm. 4 Uhr
Schüler-, Kinder- und Familien-Vorstellung
ermäßigter Preise für Erwachsene: Sperrsitze 1.50 M., 1. Platz 1 M., 2. Platz 60 Pf., Galerie 30 Pf., für Kinder: Sperrsitze 80 Pf., 1. Platz 40 Pf., 2. Platz 25 Pf., Galerie 15 Pf.
Extra zur Beilugung und Erhellung der Jugend gewähltes Programm.
Abends 8 Uhr
Saupt-Vorstellung. (S. wöchentliche Preise.)
Do. Freitag
High Life Soiree.

Mittwoch
Schlachte-Neu.
Gustav Rost, Gr. Mohrstraße 7.

Wagners Restaurant, Zeig.
Boigtstraße.

Seute
Dienstag
Kaffee-Bränzchen.
Hierzu ladet ergehten ein
Der Obige.

Tüchtige Maler, Geffillen und Anstreicher werden gesucht.
A. Hummel,
Giebichenstein, Auguststraße 55.

1 Schlosser oder Klempner, am liebsten Bedienter mit Wasser- und Gasleitungen vollständig bezahlt. findet bei hohen Löhne dauernde Stellung bei
Karl Köckert,
Hof-Schlössermeister, Dessau.

Ueber Nacht
trodnet die Fußboden-Parke
à Pfd. 50 Pf., allein zu haben
6 Gr. Ulrichstr. 6, F. A. Patz.

Verlag und für die Inhalte verantwortlich: August G. o. s. — Druck der Halle'schen Genossenschafts-Buchdruckerei (E. G. m. b. H.) Halle a. S.

Menschenopfer und Unternehmergewinn.

7101 Tote und 79302 Verwundete auf dem Schlachtfeld der unheimlichen Arme — so lautet, wie die Schätz- u. Arb.-Büro, das amtliche Schlachtfeld der Verwundeten und Toten für das Jahr 1896, rund 3 1/2 Millionen Arbeiter sind in Betrieben beschäftigt, die nicht der Unfallversicherungspflicht unterliegen. Abgesehen hat das Schicksal der von sozialdemokratischer Seite beantragte Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Leben und Gesundheit von Arbeitern gefährdenden Betriebe selbst die keine Ausdehnung, die die Unfallversicherungsstelle nach den Beschlüssen der Reichstagskommission vom Vorjahr erfahren sollte, ist, wie der Staatsrat des Innern Graf von Potomosty zu rührend offen eingeleitet, von der Regierung vorläufig zurückgestellt, weil der arme Verband der Gewerkschaften sich gegen die Unfallversicherung in der von der Reichstagskommission beschlossenen Form erklärt hat. Die Anzahl derjenigen Arbeiter, die in unfallversicherungsrechtlichen Betrieben verunglücken, aber vor Ablauf der 13. Woche gesund werden, beträgt 84 Proz. aller in solchen Betrieben Verunglückten, also mehr als das Fünftel derer, für die die Unfallversicherungsgesellschaften Renten zu zahlen haben.

Eine Statistik darüber, wie viel Arbeiter überhaupt auf dem Schlachtfeld der Arbeit in Deutschland in einem Jahre infolge der Ausübung ihres Berufs verunglücken, besteht nicht. Kezt man die einmündigen angelernten Arbeiter aus der Rechnungsergebnisse der Berufsversicherung für Gewerbe und handwerkliche Arbeiter mit 2000, der 3 1/2 Millionen Arbeiter in Deutschland unterwerfen, und doch 84 Proz. aller zur Anmeldung gelangene Unfälle aus unfallversicherungsrechtlichen Betrieben in jenen Ziffern nicht miteinrechnen, so dürfte die Zahl der durch Unglücksfälle im Betrieb in einem Jahre in Deutschland im tiefsten Frieden getöteten Arbeiter mit 2000, der Verwundeten mit 500 000 nicht zu hoch veranschlagt sein. Im deutsch-französischen Kriege 1870/71 wurden auf deutscher Seite insgesamt 1871 Offiziere und 26 897 andere Soldaten getötet, 4184 Offiziere und 84 304 Mannschaften verwundet.

Gravemolle Ziffern, die eine furchtbare Anlage gegen den Mangel an Rücksicht enthalten, die auf Arbeiterleben und Arbeitergesundheit von der herrschenden Klasse im Kampf um den Profit genommen wird.

Aber geschieht denn nicht alles zur Vermeidung und Verringerung von Menschenopfern? Sind diese Ziffern nicht die notwendigen Folgen der Beschäftigungsarten? Will nicht die Mehrzahl der Unternehmer, abgesehen hat die Mehrheit des Reichstages die von sozialdemokratischer Seite gestellten Anträge, die Zahl der Unfälle dadurch zu vermindern, daß dem Arbeiter das Recht eingeräumt wird, unfallversicherungsrechtlichen mit festzulegen und die Ausübung der unfallversicherungsrechtlichen zu überlassen. Angenommen hat sie aber im Unfallversicherungsgesetz ausnahmsweise Bestimmungen, deren Folge Verletzung der Fahrlässigkeit der Unternehmer und Vermeidung der Unglücksfälle notwendig sein muß. Wir erwähnen nur einige dieser ausnahmsweisen Bestimmungen.

§ 95 des Unfallversicherungsgesetzes entzieht dem Arbeiter und seinen Hinterbliebenen das Recht, den vollen Schadenersatz geltend zu machen, selbst gegenüber demjenigen Unternehmer, der den Tod des Arbeiters oder die Erwerbsunfähigkeit durch strafbare Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. Ein Arbeiter, ein Kaufmann, d. h., der durch Fahrlässigkeit einen Menschen getötet oder verwundet hat, muß voll von ihm angerechneten Schaden, soweit dieser überhaupt durch Geld zu ersetzen ist, ertragen. Ein Unternehmer, der den Tod oder in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter durch strafbare Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, haftet nach diesem § 95, selbst wenn er wegen der Fahrlässigkeit bestraft ist, den Hinterbliebenen mit seinem Vermögen. Das Ausnahme-recht gegen die Arbeiter zeigt klar, daß von der Ausbeuterklasse der Arbeiter als ein Mensch zweiter Klasse erachtet wird, dessen Leben und Gesundheit nicht so schätzbar ist wie das Geld des Unternehmers. Würde der Unternehmer für die Folgen seiner Fahrlässigkeit mit Geld einstehen müssen, so würde er ein größeres Interesse an der Verhütung von Unfällen haben. Die Verletzung des Unternehmers von Verpflichtungen, wie sie durch das allgemeine Gesetz jedem Bürger seinen Mitmenschen gegenüber auferlegt sind, muß notwendig wie eine Prämie zur Herbeiführung von Unglücksfällen wirken.

Der § 95 des Unfallversicherungsgesetzes ist nicht die einzige Bestimmung, die von dem ausnahmsrechtlichen und sozialistischen Charakter der sogenannten sozialpolitischen Unfallversicherung Zeugnis ablegt. Leider wirt die Unfallversicherung so: je höher die Anzahl der Toten und Verwundeten infolge der Fahrlässigkeit von Unternehmern ist, desto größer wird der dem Unternehmer durch das Unfallversicherungsgesetz zugewandete Vorbezug. Der so in wirtschaftlicher Sinne aus dem Blut und Knochen der Arbeiter für das Unternehmertum gezogene Vorteil beträgt jährlich Millionen.

Waden wir die Rechnung für das Jahr 1896 auf. Die Unfallversicherungsbetragung ist keine Versicherung der Arbeiter, sondern eine Versicherung der Arbeitgeber gegen die Kosten, welche ihnen durch Verunglückte nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über Schadenersatz zu fallen. Die Unternehmer unfallversicherungsrechtlichen Betriebe bilden nach dem Gesetz in Form von Berufsversicherungsgesellschaften Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit. Den Berufsversicherungsgesellschaften zahlen die einzelnen Betriebsinhaber Beiträge, deren Höhe sich nach der Anzahl der in den einzelnen Betrieben beschäftigten Arbeiter, nach der Höhe der

Arbeitslöhne, nach der Gefahrenklasse des Betriebs z. richtet. Ob und wie viel der einzelne Unternehmer infolge dieser Zwangsversicherung spart, soll für jetzt ununtersucht bleiben. Unsere Rechnung mag nur diejenigen Vorteile in Rücksicht ziehen, die dem Unternehmertum infolge der Unfallversicherungsgesetzgebung zufallen.

Dieser Vorteil wird durch die Art der Bemessung der sogenannten Unfallrenten gebildet. Mit Unrecht bezeichnet das Gesetz diese als die Verletzten oder deren Hinterbliebenen zu zahlenden Beiträge als „Schadenersatz“. Die Unfallrente kann vielmehr nach den gesetzlichen Bestimmungen unter keinen Umständen auch nur entfernt so hoch sein, als ein Schadenersatz nach der allgemeinen Rechtsanschauung und nach den Rechtsregeln des bürgerlichen Gesetzbuchs sein muß. Ein wirklicher Schadenersatz besteht in Ertrag des Verlustes und des infolge den Unfalls entzogenen Gewinnes, der auch nach dem gewöhnlichen Kauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann. Die Hälfte nach dem Unfallgesetz an den Arbeiter zu zahlende „Rente“ beträgt aber nach dem Gesetz und der Rechtsprechung noch nicht zwei Drittel des wirklichen Schadenersatzes. Sie beträgt nämlich selbst bei voller Erwerbsunfähigkeit des Verletzten nach § 5 des Unfallgesetzes höchstens zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes. Mitin verdient das Unternehmertum bei jeder Rentenzahlung einen Betrag, der der Hälfte der gezahlten Rente gleichkommt. Für das Jahr 1896 beträgt die Gesamtsumme der gezahlten Renten 40 614 670,70 M. Die Hälfte hiervon — 20 307 335,35 M.

Dies ist nur ein Vorteil der Unternehmerklasse. Der zweite Vorteil liegt für das Unternehmertum darin, daß die Unfallrente nicht vom Tage der Erwerbsunfähigkeit, sondern erst vom Ablauf der 13. Woche nach dem ersten Unfall ab gezahlt wird. Es vollt also das Unternehmertum 13 Wochen lang die vollen Entschädigung. Als Entschädigung dürfen im Durchschnitt 20 M. wöchentlich (nach den Grundzügen des bürgerlichen Rechts), also 260 M. für 13 Wochen nicht zu hoch gezahlt sein. Das macht für 79 302 Verunglückte: 260 × 79 302 = 21 411 540 M. Zu den 79 302 Verunglückten, die länger als 13 Wochen lang erwerbsunfähig waren, treten noch 272 487 Verunglückte, deren Unfall angemeldet wurde, die aber vor der 13. Woche nach dem ersten Unfall als wiederhergestellt betrachtet wurden. Rechnet man die Durchschnittsrentensätze dieser 212 487 auf nur 4 Wochen, so tritt ein Betrag von 4 × 20 × 212 487 = 21 798 960 M. zu den oben berechneten 21 411 540 M. Mitin beträgt der zweite Vorteil: 42 210 500 M.

Der dritte Vorteil, den das Unternehmertum aus dem Unfallversicherungsgesetz im Gegensatz zu den Regeln des bürgerlichen Gesetzbuchs zieht, erachtet aus den Bestimmungen über die Hinterbliebenen-Rente. Das tiefstnötige Unglück der Witwen und Waisen fällt gleichfalls den Vorteil des Unternehmertums. Die Witwe des verunglückten Arbeiters erhält nämlich nach § 5 des Unfallversicherungsgesetzes nicht wie nach § 844 des bürgerlichen Gesetzbuchs die Witwe eines durch Fahrlässigkeit eines anderen getöteten Unternehmers vollen Schadenersatz, sondern 20 Proz. der Vollerente, d. h. also im günstigsten Falle 1/5 des Schadenersatzes. Im Jahre 1896 fand an Witwen in unfallversicherungsrechtlichen Betrieben Geldrente gezahlt worden 4 401 740,87 M. 28 611 815,59 M., oder wenn man die in Höhe von 6 019 730,17 M. im Jahre 1896 gezahlten Kinderrenten voll in Abzug bringt 22 591 885,42 M. Diese Zahl mitin vom Unternehmertum dadurch gewonnen, daß die Höhe der Witwenrenten weit hinter den Beträge zurückbleibt, den nach dem bürgerlichen Recht zu zahlende Renten erreichen.

Mitin erzielt sich als Gewinn des Unternehmertums aus den Unfällen in unfallversicherungsrechtlichen Betrieben im Jahre 1896 bereits die respektable Summe von 86 109 420,42 M. oder rund 80 Millionen.

Als selbstverständlich ist hierbei angenommen, daß ohne das Unfallgesetz der Rechtsgrundlag längst anerkannt wäre, daß jeder Großindustrielle für alle Unfälle zu haften hat, die in seinem Betrieb sich ereignen. Unrücksichtigt sind bei der Berechnung noch eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzes geblieben, die fernere Millionen in den Schoß des Unternehmertums werfen. Wir erwähnen hieraus folgende: die Kinderrenten betragen nur 15 Proz. der Vollerente und wenn der Verunglückte mehr als 2 Kinder hinterlassen hat, noch weniger. Die Kinderrente ist nicht bis zum vollenden 18. bis 21. Jahre, wie die Pensionsgelder für Beamten und Offiziers-Kinder und die Schadenersatzrenten des bürgerlichen Rechts, sondern nur bis zum vollenden 15. Jahre zu zahlen. Der Kreis der Hinterbliebenen ferner, an welche Rente zu zahlen ist, ist weit enger als der in §§ 844 und 845 des bürgerlichen Gesetzbuchs gezogen. Die Rente des in einem Krankenhauste Unterbrachten fällt fort, die seiner Familie beträgt 1/10 bis 1/5 des Schadenersatzes. Ferner ist das Unternehmertum nach der Handhabung einiger Bestimmungen des Unfallgesetzes im stande, dem Verletzten den Arzt seines Vertrauens zu entsenden, ihn Schilntanzen schilntanzen Art auszuweisen, ihn in Heilanstalten unterzubringen, auf die der Verletzte keinerlei Einfluß hat und die von vielen als Quälanstalten erachtet werden. Endlich ist die ungeschickliche Verfahrensweise, daß das Unternehmertum in Unfällen als Richter in eigener Sache mitentscheidet und einen von Jahr zu Jahr wachsenden Einfluß auf die Rechtsprechung ausübt, wohl geeignet, die tödlichen und gefährlichen Verletzungen, die der Arbeiter im Betriebe erleidet, zu einer Quelle des Geldgewinnes für das Unternehmertum zu gestalten. In dem Sinne alle diese Momente wegen der Unmöglichkeit und Schwierigkeit der Rechnung außer acht bleiben. Die bereits gewonnenen Ergebnisse genügen, um klar zu beweisen, daß die Unfallgesetzgebung, so

wie sie trotz allseitigen Anerkennung ihres Reformbedürfnisses besteht, nicht geeignet ist, die Unfälle zu vermindern, sondern eher zu erhöhen.

Ein außerordentlich erheblicher Teil aller Unfälle wäre ohne das einer Unfallversicherung entgegenstehende Selbstinteresse des Unternehmertums zu verhüten. Die einzige amtliche Statistik, die etwas Licht auf die fahrlässige Rücksichtslosigkeit des Unternehmertums gegen Leben und Gesundheit der Arbeiter zu werfen geeignet ist, beruht auf den naturgemäß partiellen Angaben der Berufsversicherungsgesellschaften selbst. Und dennoch ergibt selbst diese Statistik (sie ist in den „amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes“ am 15. Mai 1896 veröffentlicht), wie immens leichtfertig mit Leben und Gesundheit der Arbeiter in unfallversicherungsrechtlichen Betrieben umgegangen wird. Die betreffende Statistik hat sich auf 15 910 Unfälle erstreckt. Von diesen Unfällen sind selbst nach den Angaben der Berufsversicherungsgesellschaften 1122 (7,03 Proz.) auf mangelhafte Betriebsanordnungen, 334 (2,09 Proz.) auf mangelhafte oder fehlende Anweisung, 1700 (10,64 Proz.) auf Fehlen von Schutzanordnungen, (38 Fälle (0,24 Proz.) auf ungenügende Kleidung der Arbeiter, 711 Fälle (4,45 Proz.) auf Fehlen von Schutzanordnungen und gleichzeitiger Unachtsamkeit der Arbeiter, also 24 45 Proz. auf Schuld der Unternehmer zurück zu führen. Bei 6931 Fällen (43,40 Proz.) werden fernerweg „sonstige“, insbesondere in der Geschäftigkeit des Betriebes ruhende Ursachen, als Ursachen der Unfälle angegeben. Man kann demnach immerhin nur 25 Proz. aller Unfälle auf Fahrlässigkeit der Arbeitgeber zurückführen, so würde die Prämie, die im Jahre 1896 das Unternehmertum für fahrlässige Verhalten gegen Leben und Gesundheit der Arbeiter infolge der Unfallgesetzgebung erhalten hat, nach 20 Millionen Mark betragen. Die Verletzung dieser Prämie würde offenbar zu einer erheblichen Minderung der Unfälle führen. Weshalb wird diese Prämie nicht bezieht? Erlaubt das der Verband der Industriellen nicht? Wenn gilt deren Berechtigtheit mehr als Rücksicht auf Leben und Gesundheit der Arbeiter?

Tagesgeschichte.

Freiheit und Freizügigkeit.

Die freizügige Berliner Volksgesellschaft schreibt:

Zu der eminent wichtigen Frage der Arbeiterfreiheit, der Freiheit der Arbeiter als Gegen der Freizügigkeit planen, hat in den zwei Tagen der Abgeordnetenversammlung Debatte ein einziger Vertreter der freizügigen Volksgesellschaft das Wort ergriffen. Die Konvention dieses ungetriebenen Wortes auf die Gefahr hin, abermals von dem parteiisüchtigen Organ mit irgend einer Maßigkeit reguliert zu werden. In Berlin und im Lande wird man diese Unachtsamkeit der der Tischflor über eine Lebensfrage des Volkes nicht bereuen, und dies um so weniger, als selten eine bessere Gelegenheit geboten gewesen ist, die maßlose Begehrtheit und unerbittliche Selbstsucht der Agrarier in veränderlicher Weise zu beleuchten. — Sollten nämlich freizügige Abgeordnete während der letzten beiden Tage mit der Absicht von Mitgliedern gegen die Sozialdemokratie beschäftigt gewesen sein?

Die letzte Bemerkung ist sehr gut. Eugen Richter hat denn auch schon Gelegenheit genommen, in der Freizüg. die dem unheimlichen Spötter einige seiner klüglichen Grobheiten an den Hals zu werfen.

Soziales.

— Zum Tausch der Zukunft.

gegen die industrielle Ausbeutung in mehreren Industriezweigen ist im Volksrecht die Bedeutung erkannt worden, daß schulpflichtige Kinder von Hausindustriellen nur in den Stunden von 4—7 Uhr nachmittags beschäftigt werden dürfen. Ueberreitungen werden mit Strafen bis zu 300 Mark belegt. Die Verfügung trifft sich auf alle Beschäftigungsarten, wie Textilindustrie, Metallindustrie, Anfertigung von Bälde, Konfektion, Büchsenfabrikation u. s. w.

— Der Schwitz der Aktionäre.

Die Volkswirtschaft von Preuß u. Ko. in München erzielte im verfloffenen Geschäftsjahre einen Reingewinn von rund 900 000 Mark. Die Aktionäre bekommen für die schwere Tätigkeit des Reingewinns nicht weniger als 18 Prozent Dividende. Und die Arbeiter — die gehen selbstverständlich leer aus. Und dann macht man um den Bormut der Teilhaber. Wer das Teilen am besten versteht, erhält wohl aus vorstehender Notiz zu Genüge.

Sozialpolitische Rechtspflege.

Eine wichtige Entscheidung hat das Reichsversicherungsamt in Bezug auf die Entschädigungspflicht gegen un- und unter 18-jährige Schulfinder gefällt. Ein Knabe Cramme der im Oktober 1888 gestorben und im Februar 1889 einen Unfall erlitten hatte, eruchte die zuständige landwirtschaftliche Berufs-gesellschaft ihm eine Rente zu gewähren. Die Gesellschaft erklärte sich aber bereit, dem völlig erwerbsunfähigen Knaben eine Rente von 33 Proz. der vollen Rente zu gewähren. Da der Kläger auf die Hälfte der Rente von 33 Proz. der vollen Rente (11 Proz.) beharrte, so wurde der Fall dem Reichsversicherungsamt zur Entscheidung gebracht. Das Reichsversicherungsamt hat sich für die Hälfte der Rente von 33 Proz. entschieden, mit Rücksicht auf seine Schulpflicht und die letzte Gelegenheit zu geleisteter Arbeit erweise die Rente von 33 Proz. angemessen. Auf den Reklamen des Verletzten hob das Reichsversicherungsamt die Berufung als unzutreffend an und entschied im Sinne des Reklamen des Verletzten, indem ausgeführt wurde, der Knabe sei trotz der Schulpflicht als Arbeiter im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen. Der Rentenberechnung war aber der ganze für unzulässig. Arbeiter fehlende Jahresarbeitsverdienst als Grundlage zu Grunde zu legen, nicht aber, wie gelehrt, ein nach der mutmaßlichen Beschäftigung des Verletzten berechneter Bruchteil dieses Jahresarbeitsverdienstes. Eine solche Auslegung hätte im Gesetz keine Stütze, auch nicht § 135 der Gewerbeordnung, der lediglich den Bedarf von Arbeitern festzulegen bestimmt. Also in nach § 8, Abs. 6 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes eine verhältnismäßige Minderung der Rente zulässig, wenn der Verletzte zur Zeit

